

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 17.08.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 17. August 1923.) 70. Stück.

Inhalt:

- Nr. 340. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. Juli 1923 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).
- Nr. 341. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1923, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz — R.G.Bl. Seite 494 ff. —).

Nr. 340.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 18. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 12. Juni 1923 wird mit Wirkung vom 1. April 1923 wie folgt geändert:

I. Im § 1 Absatz 1 wird hinter den Worten „Anteilen an der Einkommensteuer“ eingefügt: „und der Körperschaftsteuer“.

II. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die nach dem Reichsgesetz vom 26. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.G.Bl. S. 483) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

III. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anteile fließen zu $\frac{3}{7}$ in die Landeskassen, zu $\frac{4}{7}$ nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes, Artikel II Absatz 4 und Artikel III Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1923) in die Gemeindefassen.

IV. § 2 erhält folgende Fassung:

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt.

Die Steuer fließt nach Maßgabe des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes zur Hälfte in die Landeskassen, zur andern Hälfte in die Gemeindefassen.

Für die Landeskassen wird ein Zuschlag zur Grunderwerbsteuer von 2 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes erhoben.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können ebenfalls einen Zuschlag erheben, der 1 vom Hundert, und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 2 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

V. § 3 erhält folgende Fassung:

Die dem Freistaat Oldenburg auf Grund der §§ 32

und 33, des § 38 sowie des § 46 des Finanzausgleichsgesetzes zufließenden Anteile an der Erbschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer fließen nach dem in den genannten Paragraphen angegebenen Verhältnis den Landeskassen zu.

VI. Als § 3a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 3a.

Der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer (§ 39 des Finanzausgleichsgesetzes) fällt zu $\frac{2}{3}$ an die Gemeinden und zu $\frac{1}{3}$ im Landesteil Oldenburg an die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld an den Landesverband (§ 43 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes).

Die Verteilung an die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt nach dem vom Reichsminister der Finanzen gemäß § 56 nach den Vorschriften der §§ 40—42 des Finanzausgleichsgesetzes festgestellten Verteilungsschlüssel. Bis zur Feststellung des ersten Verteilungsschlüssels (Artikel VI des Reichsgesetzes) verteilt das Ministerium des Innern den auf die einzelnen Landesteile entfallenden Betrag auf die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auf die Amtsverbände nach einem Maßstabe, welcher der Höhe des Aufkommens in den einzelnen Gemeinden soweit möglich anzupassen ist (§ 43 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes).

VII. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Die Gemeinden im Landesteil Oldenburg sind befugt, Zuschläge bis zum einfachen Betrage der staatlichen Grundsteuer und bis zu einem Hundertstel der staatlichen Gebäudesteuer zu erheben, vervielfältigt mit der vor der Ausschreibung der Umlage zuletzt veröffentlichten Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten einschließlich Bekleidung. Vorstehendes gilt auch, wenn die Grundsteuer in Teilbeträgen erhoben wird. Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit Genehmigung des Staatsministeriums er-

hoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschüsse bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten und unbebauten Grundbesitzes liegen.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Landesausschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums, welches Vielfache der Grundsteuer und der Gebäudesteuer als Zuschlag zu der staatlichen Steuer von der Gemeinde erhoben werden darf. Höhere Zuschläge dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden.

VIII. Im § 5 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

Für Betriebe, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember abläuft, wird der Zuschlag der Gemeinde vervielfältigt mit einer Zahl, die das Verhältnis darstellt zwischen der ersten Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten einschließlich Bekleidung, die nach dem 1. Januar 1923 veröffentlicht ist, und der letzten Reichsindexziffer vor der Ausschreibung der Umlage. Dies gilt auch, wenn die Gewerbesteuer in Teilbeträgen erhoben wird. Für Betriebe, deren Geschäftsjahr nicht am 31. Dezember endet, erfolgt die Veranlagung entsprechend durch das Ministerium der Finanzen.

IX. Als § 5a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 5a.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit

die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

X. Im § 6 wird „§ 2 Absatz 3“ durch „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.

XI. Als § 6a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung durch Statut eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) vor dem 1. Januar 1924 einzuführen. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben die Amtsverbände diese Verpflichtung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld. Die Amts- (Landes-)verbände haben die Gemeinden ihres Bezirks an der Steuer nach der Länge der den einzelnen Wegepflichtigen gehörenden befestigten Straßen zu beteiligen.

Die Steuer ist nach Zahl und Art der Fahrzeuge umzulegen. Von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe wird sie in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer erhoben. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die nachweisen, daß sie weniger als 6 der Steuer unterworfenen Fahrzeuge halten, zahlen nur $\frac{3}{4}$, die weniger als 4, nur die Hälfte, und die nur ein Fahrzeug halten, nur $\frac{1}{4}$ des vollen Steuerbetrages. Für Fahrzeuge, die vorwiegend gewerblichen Nebenbetrieben der Landwirtschaft dienen, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., ist die auf sie nach dem Fahrzeugsteuertarif entfallende Steuer besonders zu entrichten; sie sind bei der Berechnung des Zuschlages zur Grundsteuer nicht mitzuzählen. Steuerpflichtig sind die Fahrzeughalter.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwir-

fung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu. An ihren Erträgen werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staats- (Landes-) Chaussees.

Artikel II.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 18. Juli 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Middendorf.

Nr. 341.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz — R.G.B. Seite 494 ff. —).

Oldenburg, den 18. Juli 1923.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 12. Juni 1923 ist durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1923 mit Wirkung

vom 1. April 1923 und mit Geltung bis zum 31. März 1924 geändert worden.

Auf Grund des Artikels II dieses Gesetzes wird der Text des Gesetzes vom 12. Juni 1923, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 18. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

§ 1.

Die Gemeinden erhalten im Rechnungsjahre 1923/24 aus den den Landeskassen zufließenden Anteilen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mindestens ihr Einkommensteueraufkommen des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. im Umfange des § 56 des Landessteuergesetzes.

Die nach dem Reichsgesetz vom 26. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.G.Bl. S. 483) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Die Anteile fließen zu $\frac{3}{7}$ in die Landeskassen, zu $\frac{4}{7}$ nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes, Artikel II Absatz 4 und Artikel III Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1923) in die Gemeindeskassen.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat

Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt.

Die Steuer fließt nach Maßgabe des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes zur Hälfte in die Landeskassen, zur anderen Hälfte in die Gemeindefassen.

Für die Landeskassen wird ein Zuschlag zur Grunderwerbsteuer von 2 v. H. des steuerpflichtigen Wertes erhoben.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können ebenfalls einen Zuschlag erheben, der 1 v. H., und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 2 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg auf Grund der §§ 32 und 33, des § 38 sowie des § 46 des Finanzausgleichsgesetzes zufließenden Anteile an der Erbschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer fließen nach dem in den genannten Paragraphen angegebenen Verhältnis den Landeskassen zu.

§ 4.

Der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer (§ 39 des Finanzausgleichsgesetzes) fällt zu zwei Dritteln an die Gemeinden und zu einem Drittel im Landesteil Oldenburg an die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld an den Landesverband (§ 43 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes).

Die Verteilung an die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt nach dem vom Reichsminister der Finanzen gemäß § 56 nach den Vorschriften der §§ 40—42 des Finanzausgleichsgesetzes festgestellten Verteilungsschlüssel. Bis zur Feststellung des ersten Verteilungsschlüssels (Artikel VI

des Reichsgesetzes) verteilt das Ministerium des Innern den auf die einzelnen Landesteile entfallenden Betrag auf die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auf die Amtsverbände nach einem Maßstabe, welcher der Höhe des Aufkommens in den einzelnen Gemeinden soweit möglich anzupassen ist (§ 43 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes).

§ 5.

Die Gemeinden im Landesteil Oldenburg sind befugt, Zuschläge bis zum einfachen Betrage der staatlichen Grundsteuer und bis zu einem Hundertstel der staatlichen Gebäudesteuer zu erheben, vervielfältigt mit der vor der Ausschreibung der Umlage zuletzt veröffentlichten Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten einschließlich Bekleidung. Vorstehendes gilt auch, wenn die Grundsteuer in Teilbeträgen erhoben wird. Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschüsse bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten und unbebauten Grundbesitzes liegen.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Landesauschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums, welches Vielfache der Grundsteuer und der Gebäudesteuer als Zuschlag zu der staatlichen Steuer von der Gemeinde erhoben werden darf. Höhere Zuschläge dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden.

§ 6.

Die aus dem Steuerjahr 1. April 1922 / 31. März 1923 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu dem Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben.

Für Betriebe, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember abläuft, wird der Zuschlag der Gemeinde vervielfältigt mit einer Zahl, die das Verhältnis darstellt zwischen der ersten Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten einschließlich Bekleidung, die nach dem 1. Januar 1923 veröffentlicht ist, und der letzten Reichsindexziffer vor der Ausschreibung der Umlage. Dies gilt auch, wenn die Gewerbesteuer in Teilbeträgen erhoben wird. Für Betriebe, deren Geschäftsjahr nicht am 31. Dezember endet, erfolgt die Veranlagung entsprechend durch das Ministerium der Finanzen.

Steuerpflichtige, mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis zu 300 000 *M*, sind von der Zahlung des Zuschlages zur Gewerbesteuer befreit, solche mit einem Ertrage von über 300 000 *M* bis 450 000 *M* können bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage von über 450 000 *M* bis 600 000 *M* bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage von über 600 000 *M* bis 750 000 *M* bis zu drei Viertel des Zuschlages herangezogen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden;
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 7.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur

Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 8.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Absatz 4 und § 5, § 6 Absatz 2 und 4 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 9.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung durch Statut eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) vor dem 1. Januar 1924 einzuführen. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben die Amtsverbände diese Verpflichtung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld. Die Amts- (Landes-) verbände haben die Gemeinden ihres Bezirks an der Steuer nach der Länge der den einzelnen Wegepflichtigen gehörenden befestigten Straßen zu beteiligen.

Die Steuer ist nach Zahl und Art der Fahrzeuge umzulegen. Von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe wird sie in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer erhoben. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die nachweisen, daß

sie weniger als sechs der Steuer unterworfenen Fahrzeuge halten, zahlen nur $\frac{3}{4}$, die weniger als vier, nur die Hälfte, und die nur ein Fahrzeug halten, nur $\frac{1}{4}$ des vollen Steuerbetrages. Für Fahrzeuge, die vorwiegend gewerblichen Nebenbetrieben der Landwirtschaft dienen, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., ist die auf sie nach dem Fahrzeugsteuertarif entfallende Steuer besonders zu entrichten; sie sind bei der Berechnung des Zuschlages zur Grundsteuer nicht mitzuzählen. Steuerpflichtig sind die Fahrzeughalter.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld, sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landesklasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu. An ihren Erträgen werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staats- (Landes-) Chausseen.

§ 10.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, durch Statut Vergnügungssteuern im Rahmen der vom Reichsrat darüber erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 18. Juni 1921, R.G.Bl. S. 856) einzuführen.

Die Amtsverbände (Landesverbände) sind verpflichtet, ihre Gemeinden am Ertrag der Vergnügungssteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 11.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

§ 12.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ des der betreffenden Gemeinde auf Grund des § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 13.

Die bestehenden Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken sind, werden aufgehoben, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben.

§ 14.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Absatz 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 15.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben, nach Abzug der vom Reiche zu erstattenden Beträge, 40 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volks-

schulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 16.

In Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355—442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 17.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

